

A-3-002 Erleichterter Zugang zu Leistungen des SGB 1-12. Buch

Antragsteller*in: David Profit

Änderungsantrag zu A-3

Von Zeile 2 bis 4:

~~Menschen, die aufgrund einer in der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) geschilderten Gruppe von Personen mit Beeinträchtigung, chronischer Erkrankung oder Handicap leben, sind meist auf Leistungen aus dem SGB angewiesen.~~

Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) sind meist auf Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch, aber auch aus dem Landesrecht angewiesen.

Von Zeile 6 bis 9:

Antragstellung in den jeweils zuständigen Ämtern oder Stellen der Sozialversicherungen etc., hierbei ~~kommt kann~~ es ~~meist~~ zu erheblichen Wartezeiten ~~und~~ oder Ablehnungen aus ~~vermeintlich inhaltlichen Gründen oder wg. wegen~~ mangelnder Zuständigkeit kommen.

Von Zeile 11 bis 14:

Widerspruchsverfahren gegen die jeweiligen Stellen zu führen. Aber genau das ist ihnen aufgrund ihres persönlichen finanziellen Hintergrundes (der Hilfebedürftigkeit) oft nicht möglich. Hier hilft oft nur Beratung durch ~~Juristen~~ Jurist*innen oder andere Profis, um die Ansprüche durchzusetzen. Dies führt zu einer 2-Klassen Leistungsstruktur und

Von Zeile 18 bis 26:

~~Der Landesverband RLP von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unternimmt die ihm möglichen Anstrengungen auf Bundesebene, die Forderung „Hilfegewährung vor Finanzklärung im SGB“ als wesentlichen Bestandteil der Weiterentwicklung der Sozialgesetzbücher aufzunehmen.~~

~~Gewährleisten soll dies eine unabhängige Clearingstelle, welche im Land verteilte wohnortnahe Büros unterhält, die das Anliegen der Antragsteller prüft und, sofern eine Förder- und oder Hilfeleistung im Gesetz verankert ist, diese auch bewilligen kann. Die daraus resultierende Kostenübernahme wird bewusst nachrangig geklärt und ist auch nicht die Aufgabe der Antragsteller.~~

BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN setzen sich für eine zügige Leistungsbearbeitung ein. Soweit es um Teilhabeleistungen geht, für die mehrere Träger zuständig sein können, muss diese aus einer Hand erfolgen. Das im Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs verankerte Prinzip des Erstangegangenen bzw. Zweitangegangenen Trägers führt dazu, dass ggf. auch ein unzuständiger Träger nach den Regeln des gesamten Sozialgesetzbuchs Teilhabeleistungen bewilligen muss. Die Klärung, wer diese Leistungen finanziert, erfolgt anschließend. Sie ist dann nicht mehr Sache des Menschen mit Behinderung sondern machen die Träger untereinander aus. BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN fordern die Sozialleistungsträger und ihre Aufsichtsbehörden auf, eine Praxis der ohne weitere Prüfung erfolgenden Antragsweitergabe an andere Träger, insbesondere an kommunale Sozialämter, in Rheinland-Pfalz strikt zu unterbinden.

BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN begrüßen, dass mit dem neuen Bundesteilhabegesetz im Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs für Teilhabeleistungen eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung eingeführt wird. Sie kritisieren, dass diese vom Bund nur zeitlich befristet gefördert werden soll. BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN fordern die Landtagsfraktion auf, sich dafür einzusetzen, dass die unabhängige Beratung in Rheinland-Pfalz über die Beratung zu

Teilhabeleistungen hinaus als inklusive Lebenslagenberatung ausgestaltet wird, die auch zu den im Landesrecht und übrigen Bundesrecht geregelten Aspekten des Lebens mit Behinderung berät (z.B. zu inklusiven Kitas oder inklusiven Schulen). Bündnis90/Die GRÜNEN setzen sich dafür ein, dass die Beratungsstellen so ausgestattet werden, dass sie in einfachen Fällen bei Rechtsbehelfen unterstützen und für Beratungssuchende gg. über Beratungshilfe- und Prozesskostenhilfeanträge auch anwaltliche Unterstützung organisieren kann.

Begründung

Der Antrag macht auf das schwierige Problem aufmerksam, dass bestimmte Teilhabeleistungen für einen Menschen mit Behinderung durch unterschiedliche Träger erbracht werden können. Es ist dann schwer durchschaubar, wer zuständig ist. Die Lösungen für dieses Problem sind im Gesetz aber bereits enthalten. Das Problem ist weniger das Gesetz als eher sein Vollzug. § 14 SGB IX regelt bereits jetzt, dass der erstangegangene Leistungsträger innerhalb von 14 Tagen seine Zuständigkeit für eine Teilhabeleistung prüfen und den Antrag an den aus seiner Sicht zuständigen Träger weiterleiten kann. Macht er dies nicht, hat er bei der Antragsprüfung das gesamte Recht des SGB anzuwenden. Leitet er weiter, hat der andere Träger bei der Antragsprüfung das gesamte Recht des SGB anzuwenden. stellt sich heraus, dass ein anderer Träger die Leistung zu finanzieren gehabt hätte, müssen sich die Träger untereinander streiten und nicht der Mensch mit Behinderung mit zwei Trägern. In der ökonomisch geprägten Situation der Leistungsträger erfolgt teilweise ohne weitere Prüfung die Weiterverweisung an andere Träger, oft an kommunale Sozialämter. Hiergegen vorzugehen ist Sache der Rechtsaufsicht der Träger.

Der Frage eines Antrags vorgelagert ist eine gute Beratung. Bisher gab es in Fragen der Teilhabe Gemeinsame RehaBeratungsstellen. Diese werden nun ersetzt durch die unabhängige Beratung (§ 32 SGB IX - neu). Die Umsetzung dieser Beratung in Rheinland-Pfalz bietet die Chance eine gut erreichbare und hilfreiche Beratungsinfrastruktur aufzubauen, die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen in allen spezifischen Lebenslagen unterstützt.